

Ueber den  
Bücher-Nachdruck.

---

An den Herrn  
Johann Gottwerth Müller,  
Doctor der Weltweisheit  
in Jheboe.

---

von  
Adolph Freyherrn Knigge.

---

Hamburg 1792,  
bey Benjamin Gottlob Hoffmann.



Als ich meine Geschichte der Aufklärung in Abyssinien schrieb, und im zweyten Theile Ideen zur Gründung einer neuen Staats=Verfassung hinzuwerfen wagte; da nahm ich mir fest vor, die conventionellen Begriffe linker Hand liegen zu lassen, und, wenn das möglich wäre, alles zu vergessen, was ich gelesen und gelernt hatte, um bey den Betrachtungen über die Vereinigung der Menschen zu einem Staate, nur solche Regeln festzusetzen, die auf gerade gesunde Vernunft, auf die natürlichsten, keines künstlichen oder gelehrten Beweises bedürftigen Begriffe von Recht und Unrecht, von Billigkeit und Unbilligkeit, von Nützlichkeit

und Schädlichkeit und auf eigne Erfahrungen gestützt wären.

Bey Gelegenheit nun, da vom Bücher=Nachdrucke die Rede war, gegen welchen ich so oft geeifert, weil man einige meiner Schriften nachgedruckt hatte, war ich sehr geneigt, da doch nun einmal meine Phantasie das Glück der Völker Africas in meine Hände legte, gnädig zu resolviren, daß aller Nachdruck in meinen weitläufigen Staaten verbothen werden sollte. Wirklich habe ich nie an den Herrn Schmieder und Consorten denken können, ohne mit dieser Vorstellung zugleich die von Galgen und Bandmark zu verbinden – das scheint ja auch so natürlich! Allein in meinem Abyssinien sollte nichts befohlen noch verbothen werden, wovon nicht jeder Mitbürger den Entscheidungsgrund klar einsehen könnte. Ich gab mich also an die Untersuchung der Frage: „Kann der Bücher=Nachdruck erlaubt seyn, oder nicht? und hat der Staat das Recht, ihn zu untersagen?“ Was vor und gegen den Nachdruck geschrieben worden, davon hatte ich nur wenig gelesen; um desto freyer und unbefangener glaubte ich urtheilen zu können. Ich wog, soweit meine Einsichten reichten, alle Gründe ab, und erstaunte, daß ich keinen einzigen finden konnte, der mich in den Stand setzte, dem Staate die Befugniß einzuräumen, den Bücher=Nachdruck geradehin zu verbiethen. Es blieb mir keinen Augenblick

zweifelhaft, ob das Nachdrucken eine unredliche Unternehmung wäre; aber Horchen, anvertraute Geheimnisse verrathen, den Inhalt von Privat=Briefen, die uns ein Ungefähr in die Hände spielt, öffentlich bekannt machen: das alles sind auch unredliche Unternehmungen; eine andre Frage aber war: ob der Staat dergleichen unmoralische Handlungen mit Strafe belegen dürfte? – Ich glaubte dies verneinen zu müssen; und so schrieb ich denn hin: „Der Staat kann, aus guten Gründen, den Bücher=Nachdruck nicht bestimmt verbiethen.“ Diese Gründe in jenem Buche auseinander zu setzen, davon hielten mich folgende Überlegungen ab: 1) Hätte ich, neben den Ursachen, warum ich diese und jene Gesetze vorschlug, noch dies ausführen wollen, warum ich gewisse Gesetze vorschlug; so würde mein Buch zu einer ungeheuern Dicke angewachsen seyn. 2) Die Zergliederung dessen, was sich vor und gegen die Gesetzmäßigkeit des Nachdrucks sagen ließ, konnte allein ein Buch ausfüllen; als Episode war mir dieser Gegenstand zu reichhaltig. 3) Ich fürchtete, das Diebsgesindel in Carlsruhe, Wien etc mögte mich misverstehen, und als einen Advocaten ihres Unfugs betrachten; und das würde mich unendlich gedemüthigt haben – und also verschwieg ich meine Gründe.

Jetzt aber, da ich von Ihnen, werthgeschätzter Herr! gütig aufgefordert werde, mich deutlicher über diesen Gegenstand zu erklären; da Sie mir mit Ihrer neuen Schrift: über den Verlagsraub ein angenehmes Geschenk und mir's zugleich zur Pflicht machen, Ihnen die Gründe zu entwickeln, die mich bewegen, andrer Meinung, als Sie, zu seyn; jetzt will ich noch einmal alles in mein Gedächtniß zurückrufen, was ich damals hierüber gedacht habe und es Ihnen im Zusammenhange vortragen.

Drey Haupt=Frage habe ich mir zu beantworten vorgenommen:

Was für nachtheilige Folgen hat das Nachdrucken der Bücher; und für wen?

Ist das Nachdrucken eine moralisch unschuldige Handlung, oder nicht?

Ist es ein Verbrechen, das der Staat mir bürgerlicher Strafe belegen darf?

Zuerst also von dem Nachtheile! Wer leidet durch die Operationen der Nachdrucker? Die Schriftsteller? Die Buchhändler? Die Lesewelt? Der Staat? Ich glaube, im Ganzen keine von diesen Partheyen. Daß mancher Schriftsteller, der mit seynem Manuscripte eine namhafte Summe zu gewinnen dachte,

jetzt mit einem geringern Honorario vorlieb nehmen muß, weil der Verleger, aus Furcht vor dem Nachdrucke, nicht so viel Geld an die Unternehmung wenden darf; das ist freylich ein Schaden für Jenen, so wie es ein Schaden für den Kaufmann ist, der eine Waare auf Speculation aufkauft, wenn diese nachher=unerwartet im Preise fällt, oder nicht gesucht wird; aber wer heißt Beyde darauf rechnen? Wer hat einen Preis auf Geistes=Producte gesetzt? Sehr übel ist es, daß Schriftstellerey in unsern Zeiten als ein Handwerk betrieben wird, wovon man leben will. Und grade weil man leider! mit einigem Talente oder savoir faire würrklich von Schriftstellerey leben kann; so wird so viel schlechtes Zeug geschrieben; so laufen so viele Müssiggänger in der Welt herum, die sich allen bürgerlichen Geschäften entziehen, und ohne Talent und Behuf dazu, für Geld Bücher machen; so feilt niemand mehr an seinen Werken, sondern sorgt nur dafür, daß er viel Bogen beklekzt und früh fertig werde, um bald das Geld einzustreichen; so modeln sich selbst gute Köpfe, nach dem verderbten Geschmacke des großen Haufens, statt diesen umzustimmen, weil von dem Beyfalle des jetzigen Zeitalters der schnelle Absatz des Buchs, folglich der Gewinnst abhängt; so richtet man nicht mehr sehr strenge den Schriftsteller, der hundertmal verkaufte Waare in moderner Form noch einmal verkauft – „Ey nun! der Mann will auch leben.“ Und in der That, da es einmal ein ehrlicher Erwerb geworden ist, Weisheit und Wahrheit und Witz, wie Ellenwaaren zu verkaufen; so kann man es niemand übel nehmen, wenn er, wie jeder andrer Künstler und Handwerker, vom Luxus Vortheil zieht. Allein die wahre Gelehrsamkeit leidet gewiß dabey. Wer ums Geld schreibt, der kann schwerlich um Unsterblichkeit schreiben. „Also soll der Geist des Mannes, der durch seine Werke seegenvoll auf das Zeitalter würrken könnte, durch Armuth und Kummer niedergedrückt werden?“ Ich will darauf nicht mit dem Gemein spruche antworten: daß viele der vortrefflichsten, vollendetsten, witzigsten und launichsten Schriften in Noth und Elende geschrieben worden sind. – Nein! der gute Kopf soll nicht darben; was hindert ihn, seinen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft auszufüllen? Er mag sich für das bezahlen lassen, was er thut, und nicht für das was er sagt oder schreibt! Keine Stelle im Staate beschäftigt so sehr ihren Mann, daß er nicht noch viel Stunden übrig hätte, in denen er seine Erfahrungen niederschreiben und sich der eigentlichen Gelehrsamkeit widmen könnte. Und Bücher, in solchen errungenen Stunden verfertigt, gerathen gewiß besser, als die, worüber man vom Morgen bis zum Abend brüetet. In allen Zeitaltern sind die besten Werke von Männern geschrieben worden, die ihre Schriftstellerey nicht zu ihrer einzigen Berufs=Arbeit machten. Je wichtiger, je mühsamer, je geistvoller ein Werk ist, desto weniger ist es möglich, viel auf einander folgende Stunden dabey angespannt zu sitzen. Von

einer andern Seite haben wir schon oft die Erfahrung gemacht, daß Autoren, die in einer eingeschränkten Lage, neben andern Geschäften, vortreflich geschrieben haben, um sich bekannt zu machen, nachher, wenn sie, durch Pensionen oder den Erwerb ihrer Schriften, in den Fall kamen, sich ganz ihren Lieblings=Musen widmen zu können, mit diesen Musen sehr unkluges Zeug trieben. „Aber soll der Schriftsteller denn gar nichts mit seinem Fleisse erwerben?“ Wie? ist die Freude der Composition, der Beyfall verständiger Menschen, das Bewußtseyn, nützlich zu werden; ist das alles nichts? Wahrlich in einer Wagschale, worin dieser Preis liegt, spielt ein Louisd'or eine demüthigende Figur. Doch, wer sagt denn, daß Schriftstellerey nicht auch zeitliche Vortheile einbringen soll, und, Trotz der Nachdrucker=Zunft, einbringen kann? Ein junger, angehender Schriftsteller wird freylich auf kein großes Honorarium rechnen dürfen; der Verleger wird ihm einwenden: „Ihr Werk mag gut seyn; aber ihr Name ist noch nicht bekannt; ich setze in der ersten Messe nur wenig Exemplare Ihres Buchs ab. Gefällt es nun; so geben sich die Nachdrucker daran, ehe die zweyte Messe erscheint; nur durch wohlfeilen Preis kann ich dies hindern, und um wohlfeilen Preis kann ich nicht verkaufen, wenn ich ein starkes Honorarium geben muß.“ Das läßt sich hören; der Nachdruck kann also Schuld daran seyn, daß ein Schriftsteller ohne Ruf nicht gleich sein erstes Product ansehnlich zu Gelde macht, und das finde ich nicht unbillig; aber ist seine Feder erst bekannt und beliebt; so versagt ihm kein Buchhändler ein billiges Honorarium. Ich nenne das ein billiges Honorarium, wenn man für den gedruckten Bogen Prosa zwischen fünf und funfzehn Thaler bekommt. Ich bin weit entfernt, mich unter die vorzüglichsten Schriftsteller zählen zu wollen, und dennoch habe ich bis jetzt, obgleich einige meiner Schriften nachgedruckt sind, noch immer Verleger gefunden, die mir eine, mit meiner Arbeit in billigem Verhältnisse stehende Summe für meine Manuscripte bezahlt haben. Hat aber ein berühmter Schriftsteller ein Werk vollendet, wofür er für Entschädigung für einen großen Aufwand von Zeit, Fleiß und Kosten, mehr als drey Pistolen für den Bogen billigerweise fordern kann, und die Buchhändler machen, aus Furcht vor dem Nachdrucke, Schwierigkeiten; so bleibt ihm der Weg der Pränumeration offen, wobey er, wenn er wirklich ein geliebter Schriftsteller ist, sich dann sehr wohl befindet. Große Dichter können ihre Arbeiten nicht bogenweise bezahlen lassen, dürfen aber auch überhaupt nicht erwarten, daß ein Buchhändler sie belohne. Fürsten kömmt es zu, den ersten Sängern der Nation durch Pensionen ein sorgenfreyes, heitres Leben zuzusichern. Die Fälle, da dies geschieht, sind selten? Nein! Nicht seltener, als die großen Dichter. Schlechten Verse machern sollte man ihr Honorarium ad

posteriora aufzählen, und doch lösen auch Diese zuweilen ein Ducätchen aus einem bereimten Bogen.

Ich glaube also, dargethan zu haben, daß der Nachdruck den guten Schriftstellern nicht schädlich sey; betrachten wir nun, ob er den Buchhändlern Nachtheil bringt!

Freylich wird manchem eigennützigem Sosier, der einem beliebten Schriftsteller ein Manuscript abgeschwatzet hat, es dann drucken läßt und nur das Publicum, welches begierig auf das neue Product ist, gern nach Gefallen in Contribution setzen mögte, indem er einen unbilligen Preis auf seine Waare legt, Diesem sage ich, wird ein böser Querstrich durch seine Rechnung gemacht, wenn ein Nachdrucker ihn zwingt, das Buch um die Hälfte wohlfeiler zu verkaufen.

Ferner trifft der Schaden des Nachdrucks auch den Buchhändler, welcher sich verleiten läßt, ein zu starkes Honorarium zu geben, wobey er gar nicht Rücksicht auf den Streich genommen hat, den ihm ein Schmieder spielen kann.

Endlich kommen solche Buchhändler zu kurz, die sich unvorsichtigerweise mit elenden Schriftstellern einzulassen pflegen, und deren Verlags=Artikel deswegen in so schlechtem Rufe stehen, daß ihre Collegen ihnen, selbst wenn Titel und Verfasser etwas zu versprechen scheinen, dennoch in der ersten Messe wenig oder keine Exemplare abnehmen, sondern erst abwarten wollen, welche Wirkung das Buch macht; da dann unterdessen der Nachdrucker Zeit zu seinen Operationen gewinnt. Ueberhaupt verliert jeder kleine Buchhändler, der wenig gute Verlags=Artikel oder einen schlechten Detail=Handel, oder beydes hat, wenn er endlich einmal ein gutes Manuscript erwischt, und dies ihm nun nachgedruckt wird; allein jeder ärmliche und nachlässige Kaufmann hat ja mehr Gefahr, zu Grund zu gehen, als der wohlhabende und fleissige.

Lassen Sie aber einen Buchhändler vorsichtig in Uebernahme des Verlags seyn; Lassen Sie ihn dem guten Schriftsteller nicht mehr Honorarium bezahlen, wie ich oben als billig festgesetzt habe; Lassen Sie ihn, wenn ein Werk großen Aufwand nothwendig macht, sich durch Privilegium, oder Subscription, oder Pränumeration sichern; Lassen Sie ihn nicht viel Geld an typographische Spielereyen und Bilderchen verschwenden; Lassen Sie ihn die Hälfte Exemplare auf schlechtem Papier abdrucken; Lassen Sie ihn einen guten Wirth

seyn, der nicht mit Schulden kämpft; sondern entweder selbst eine Druckerey hat, oder für sein Geld drucken lassen und Papier kaufen kann, wo er will; Lassen Sie ihn vorsichtig seyn und auf den Messen für seine gute Waare nicht Maculatur von Herrn Korn in Breslau eintauschen, die ihm hernach niemand gegen baares Geld abkauft; und nun komme er mit einem Werke, das einen beliebten Schriftsteller zum Verfasser hat, nach Leipzig; so wird er ganz gewiß in Einer Messe mehr Exemplare absetzen, als dazu gehört, ihn schadlos zu halten; erscheint ein Nachdruck; so kauft doch diesen nicht jedermann; er wird noch immer Exemplare von seiner guten Ausgabe verkaufen; geht das nicht mehr; so greift er zu der auf schlechtern Papiere; und endlich setzt er noch den Preis herab – und wir wollen sehn, ob er nicht ansehnlich gewonnen haben wird, ehe zwey Jahre vorüber sind. Darf ich hier noch einmal ein Werk von mir, mein Buch über den Umgang, anführen? Was bey diesem Statt gefunden hat, würde bey einem bessern Werke doppelt eintreten. Ich habe nämlich ein billiges Honorarium dafür bekommen; es existirt mehr als Ein Nachdruck davon, und dennoch hat der Verleger, Herr Ritscher in Hannover, drey Auflagen debitirt.

Und so hätte ich denn auch zu beweisen gesucht, daß fleissige Buchhändler von einiger Bedeutung durch den Nachdruck nicht zu Grunde gehen, sondern daß das Schmiedersche Unwesen grade die gute Wirkung hat, daß der Schriftsteller den Buchhändler und Dieser das Publicum nicht nach Willkür taxiren können. Sollte aber die Erfahrung lehren, daß jetzt bey dem Buchhandel nicht mehr so viel herauskömmt, als ehemals; so muß man die Ursachen davon in folgenden Umständen suchen: in der tagtäglich zunehmenden Anzahl der Buchhändler; in der Menge schlechter Schriften, die bald Maculatur werden; in unvorsichtigem Creditgeben; in dem zunehmenden Luxus, der viele Kaufleute aller Art zu Grunde richtet: vielleicht auch in den Lesegesellschaften und Journalen, welche letztere bewürken, daß man häufiger Auszüge aus den Büchern, als die Bücher selbst liest.

Was verliert aber das lesende Publicum durch den Nachdruck? Meiner Meinung nach gar nichts; vielmehr gewinnt es dabey. Es wird darum mit keiner geringern Menge, noch mit weniger guten Büchern versehen. Wer Drang, Beruf, Begeisterung zum Schreiben, Trieb nach Ruhm und nach Unsterblichkeit hat; sollte Der darum nicht schreiben, weil er ahndet, sein Verleger werde ihm einige Thaler weniger für den Bogen biethen, aus Furcht vor dem Nachdrucke? Gewiß nicht! auch lehrt uns die Erfahrung, daß, seitdem die Nachdrucker=Büberey im Gange ist, sogar mehr und bessere Werke in Teutschland

erschienen sind, als vorher; wovon aber freylich die Ursache nicht in dem Nachdrucke selber liegt. Von einer andern Seite hindert, wie ich vorhin gesagt habe, der Nachdrucker dem Buchhändler, auf seine Waare einen willkührlich übertriebenen Preis zu setzen, und das ist Vorthail für die Käufer. Die höchst wohlfeilen Nachdrücke bringen Bücher, die ausserdem nur von reichen Leuten gekauft und gelesen werden würden, in die Hände ärmerer Classen, und befördern also die Cultur. Der Einwurf, daß die Nachdrucker gute Werke verstümmeln, scheint mir sehr unbedeutend. Selten ist das der Fall; (ausser, daß etwa in den Rheingegenden, wo man leider! kein Teutsch kann, gegen Rechtschreibung und Grammatic gesündigt wird.) Wenn die Nachdrucke in catolischen Ländern gewisse Stellen, die mit den Grundsätzen der Hierarchie streiten, ausmerzen; so würden vielleicht, wenn das nicht geschähe, diese Bücher dort gar nicht verkauft werden dürfen. Die Bücher oder einzelne Stellen, welche von der Dieberey der Nachdrucker handeln, oder ihren Inhalt, kann ein Autor, dem daran gelegen ist, ja doch in das Publicum bringen; man müßte denn voraussetzen, daß jedermann in einem Lande und in der Nachbarschaft sich zum Vorthail der Nachdrucker verschworen hätte. Ueberhaupt bedarf es nur, wenn Bücher unterdrückt oder verfälscht werden, einer öffentlichen Anzeige, um Leute, denen es um Wahrheit und ächte Ausgaben zu thun ist, in den Stand zu setzen, sich diese zu verschreiben.

Es bleibt mir also nun nur noch übrig, zu beleuchten, ob das Nachdrucken der Bücher dem Staate Nachtheil bringe? Dies kann man, denke ich, kurz also beantworten: Ist die ordentlichen Buchhandlungs=Verlags=Bilanz einem Lande vorthailhaft; so thut ihm der Nachdruck Schaden; ausserdem nützt er ihm. Werden nämlich in einem Lande sehr viel gute, wichtige Werke verlegt, die auswärts gesucht werden; so ist es ein Nachtheil für diesen Handel, wenn solche Bücher in fremden Gegenden nachgedruckt werden. Wohnen aber viele Leser und Käufer fremder Werke in demselben Lande und nicht viel wichtige Autoren; so stiftet eine daselbst veranstaltete Nachdrucker=Schelmerey Vorthail. Man wird hieran keinen Augenblick zweifeln, wenn man überlegt, daß der Spitzbube Schmieder jährlich die Summe, welche sonst für die Werke der besten Schriftsteller aus den markgräflichen Ländern gehen würde, tausendfach in das Land zieht, und daraus wird es begreiflich, daß wohl schwerlich alle teutsche Fürsten ein gleiches Interesse haben können, den Nachdruck zu verbiethen. Und so könnte ich denn nun zu Beantwortung der zweyten Frage schreiten, nämlich: Wenn das Nachdrucken im Allgemeinen nicht so viel Schaden stiftet, als man gewöhnlich glaubt; ist es denn auch eine an sich moralisch unschuldige Handlung?



Diese Frage kann sehr leicht und kurz beantwortet werden: Wer, zum Nachtheile eines Dritten, erndten will, wo er nicht gesäet hat; wer von Bäumen, die ein Anderer sorgfältig gepflanzt, gepflegt und gewartet hat (stünden auch diese Bäume auf einem allgemeinen Acker) die Früchte abbricht und sich zueignet; der ist ein elender Taugenichts. Die Entschuldigung: „Wer hat Jenen geheissen, die Bäume zu pflanzen?“ kann Diesen vor gerichtlicher Strafe sichern, aber nicht vor Verachtung jedes redlichen Mannes. Wenn Weisheit und Wahrheit leckre Speisen sind, welche die Natur, unzubereitet, um damit die allgemeine Tafel verständiger Menschen damit zu versehen, herliefert; so hat freylich jedermann Antheil an diesem Vorrathe. Wer rohe Bissen liebt, der bekümmert sich nicht um Koch und Küche. Wer sich ein Gerichtchen für seinen eignen Gaumen bereiten will, der geht in das Magazin, holt sich ein Stück herbey, röstet oder bratet es an einem dritten Orte und verzehrt es dann in aller Stille – Ich liebe den Mann nicht; aber er hat seinen freyen Willen. Je und je treten einige hochmüthige Narren zusammen, wollen nicht so mit jedermann an Tafel sitzen, meinen auch, die Andern könnten keine starke Speisen vertragen, stiften also einen geheimen Koch- und Freßklupp, schleichen in die Speisekammer, langen das beste Stück heraus, und fort damit vor das erste das beste Ofenloch. „Heysa! das soll ein Gericht werden! das soll nach Allem schmecken und wer davon kostet, soll gar nicht wissen, was es ist.“ Nun bringt jeder von den Verbündeten sein Gewürz herbey – auch Teufelsdreck wird nicht vergessen – Wenn es fertig ist, verzehren sie es unter der Treppe. Man sieht, wie sie würgen; neugierige Affen lassen sich verleiten, nachzuschleichen, biethen Geld und bekommen einen versalznen Bissen davon; vernünftige Leute aber thun nicht, als sähen sie den Quark. Dem guten fleissigen und jovialen Menschen schmeckt es nicht, wenn er nicht selbst Hand an die Zubereitung gelegt hat, und wenn nicht alle Gäste zugreifen dürfen; aber dafür, daß er mit kochen hilft, will er auch das Recht haben, vorzulegen und sich ein gutes Stück zu nehmen; nicht aber, wenn er einmal das Gericht auf die allgemeine Tafel gebracht hat, sich nur allein mit einigen Lieblingen darinn zu theilen. Aber nun sehe mir einer den Schlingel, den Schmieder an! Der schwänzelirt früh in der Küche herum; und merkt er, daß die Andern etwas Guts bereitet haben; so pflanzt er sich zeitig genug an den Tisch hin. Es wird aufgetragen, vorgelegt und präsentirt; ehe man es sich versieht, hat der Kerl die besten Stücke weggeschnapt, und Der, welcher die Mühe daran gewendet, behält die Knochen. Was soll man aber mit dem Schuft machen? Er sitzt einmal an der Tafel und der Teller geht frey herum? Es ist da nichts zu thun, als daß man ihm mit ausgezeichnete Verachtung begegne, damit Jeder, der noch

einen Funken von Ehrgefühl hat, abgehalten werde, seinem schändlichen Beyspiele zu folgen.

Und nun endlich komme ich an Beantwortung der Hauptfrage: Hat der Staat ein gegründetes Recht, den Nachdrucker=Unfug zu verbiethen und zu bestrafen? Ich antworte *rebus sic stantibus*, da noch kein Gesetz darüber existirt, ist der Staat nicht befugt, ihn zu strafen. Auch scheint dies allgemein anerkannt zu seyn; denn noch hat man, alle Klagen ungeachtet, keinen einzigen Nachdrucker von Obrigkeits wegen gezüchtigt. Ich antworte ferner: In unsern Zeiten, wo die Regierungen sich anmaßen, willkührliche Gesetze zu geben, die nur auf vorausgesetzte Convenienz beruhen, darf man freylich alles gebiethen und untersagen, was man etwa für schädlich hält; aber in meinem Abyssinien und überhaupt da, wo keine andre Gesetze Statt finden, als welche die natürliche Freyheit nur nach solchen Gründen einschränken, die sich aus den reinen Begriffen des gesellschaftlichen Vertrags rechtfertigen lassen, und soviel ich es einsehe, selbst nach den gemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts, giebt es kein Fundament zu einem Gesetze, das dem rechtmäßigen Besitzer eines gedruckten Exemplars meines Buchs die Freyheit rauben könnte, dies Exemplar, so oft er will durch Abschriften oder Abdrücke zu vervielfältigen und damit zu machen, was ihm beliebt – Hier sind meine Beweise:

Meiner Meinung nach sind unsre juristischen Begriffe von Eigenthum, Verkauf des Eigenthums und Diebstahl des Eigenthums auf den Bücher=Verlag gar nicht anwendbar. Man verwechselt, wie es scheint, immer das Recht auf ein Manuscript, mit dem Rechte auf den Inhalt des Manuscripts. Jenes, die Blätter, woraus es besteht, und die eigentliche Handschrift, kann dem Käufer desselben niemand streitig machen, der Inhalt hingegen, sobald er bekannt wird, mögte wohl schwerlich der Gegenstand eines Besitzes seyn können. Ich will ein Gleichniß voraus schicken, welches, soviel ich es überdacht habe, mir von keiner Seite zu hinken scheint und das deutlich den Gesichtspunct anzeigt, aus welchem ich die Sache ansehe. Weisheit, Wahrheit, Witz sind eben so wohl *res communes*, wie Meer und Luft; allein so wie, wenn ich eine Quantität Seewassers schöpfe und daraus ein künstliches Salz verfertige, ich nun diese Quantität Seewassers durch meine Industrie, zu meinem Eigenthume mache; so kann ich, durch Einkleidung der Wahrheit und durch Operation meinen Gedanken, jene allgemeinen geistigen Güter zu meinen eignen machen, womit ich schalten und walten kann. Der Mann, welcher sein bestätigtes Alleinrecht, sein künstliches Salz zu verkaufen, (nicht etwa diese oder jene Kiste voll Salz) nicht selbst ausüben will, kann mir's für einen gewissen Preis abtreten; nun

versehe ich andre mit dieser Waare. Von Diesen giebt sich ein Chemiker daran, untersucht die Bestandtheile, macht es nach und verkauft das kniggesche Salz – wer kann es ihm wehren? Oder das Salz hat die sonderbare Eigenschaft, daß man es vervielfachen kann – Sie nehmen eine Portion davon, vermehren es, ohne große Mühe, verkaufen es centnerweise; mein ganzes, theuer bezahltes Monopol hilft mir nichts – wer kann Sie bestrafen? Was geht es Sie an, wie viel ich dem ersten Erfinder bezahlt habe? Tritt der Fall nicht täglich bey Fabriken, bey seltenen Blumen, mit deren Ablegern ein Mann großes Gewerbe treibt, ein? – Doch nun zu den Grundsätzen!

Auf den Inhalt einer Schrift; behaupte ich, kann niemand ein jus in re haben, also kein dominium, weil sonst der Käufer, (der Verleger) nach der Definition des domini, das Recht haben müßte, de ista re pro arbitrio disponendi. Das hat er nicht, denn er darf das Manuscript nicht zerreißen; er muß es öffentlich bekannt machen; die Erlaubniß und die Verbindlichkeit dazu, hat er zugleich gekauft und sonst nichts; und zwar, die Erlaubniß, aus dieser Bekanntmachung so viel Vortheil zu ziehn, als die Umstände erlauben. Ferner gehört zu der essentia domini, facultas, alios usu rei suae excludendi; vide Beyerum, in specim. jur. Germ. Lib. II. cap. 4. §. 6, welches abermals mit der Idee von dem Verlage eines Buches streitet.

Aber auch der Verkäufer, behaupte ich, ist nur so lange Herr seiner Gedanken, als er sie bey sich behält, oder unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilt; sobald er sie aber öffentlich sagt; darf Jeder sie ihm mündlich, geschrieben, oder gedruckt nacherzählen.

Der Verfasser einer Schrift kann den Inhalt derselben niemand verkaufen. Kauf und Verkauf setzen einen rem certam voraus, und ein Gedanke, selbst die Einkleidung eines Gedankens, die Worte des Vortrags, kurz! der Inhalt einer Schrift, ist keine res certa, weder seinem Wesen, noch seinem Werthe nach. Nicht seinem Wesen nach; denn es läßt sich ja der Fall denken, daß ein Anderer grade dasselbe und eben auf die Art sagte; wenn also ein Nachdrucker die Unverschämtheit begienge, statt des Verfassers Namen, den seinigen davor zu setzen und allenfalls kleine Veränderungen in der Schreibart vorzunehmen; wer wollte ihm dann wehren, das nachgedruckte Buch für sein eignes Werk auszugeben? Der Inhalt einer Schrift ist auch keine res certa in Ansehung seines Werths. Solche geistige Producte haben ja nur ein pretium affectionis; doch, wir wollen zugeben, daß jemand den Inhalt einer Schrift, wie ein Arcanum verkaufen könnte; so ist doch das eine Convention zwischen ihm und dem Käu-

fer, welcher den Werth dieser geistigen Waare anerkannte und bezahlte; der Dritte, welcher auf irgend eine ehrliche Weise zu dem Recepte eines Arcani gelangt, ist an keine Einschränkung, welche jene Convention auflegt, gebunden, quia in conventione alterius acceptatio accedat, necesse est, L. 55 D. de obligat. & act. l. 10. D. de donat. Es ist eine Grille, zu sagen, daß sich die Bedingung, des Herrn N. gedruckte Gedanken von niemand als von dem Herrn M. kaufen zu dürfen, von selbst versteht. Es kann ein Bedingung der Billigkeit seyn; aber ich will Den sehn, der mir gerichtlich verwehren soll, ein Histörchen, welches Sie für einen Thaler meinem Nachbar erzählt haben, und mein Nachbar mir und Andern für drey Groschen à Person wieder erzählt hat, nach Gefallen für Geld oder umsonst mündlich oder schriftlich jedermann mitzutheilen! Ja, darf man doch nicht einmal den Schelm verklagen, der ein erhorhtes Geheimniß ausplaudert! Wenn man nach Belieben solche stillschweigende Contracte voraussetzen kann; so ist es eine schöne Sache um die Jurisprudenz. Und wie weit führt nicht das? Sind sie ausschließlich Herr von dem ganzen Inhalte des Buchs; so sind sie es auch von einem Theile desselben. Ich darf also keine Stelle daraus citiren, noch abschreiben, noch erzählen, noch übersetzen. Ich darf die alltäglichsten Dinge, die ich selbst denken kann, nicht sagen, weil es möglich ist, daß jemand einmal diese Dinge von einem Andern verkauft habe.

Wenn der Inhalt einer Schrift kein Gegenstand eines dominii seyn, folglich dies dominium auch nicht auf Andre transferirt werden kann; so kann die öffentliche Mittheilung dieses Inhalts auch kein furtum seyn. Ein furtum setzt ja ohnehin eine contrectationem fraudulosam voraus, und Frauduloses ist nichts dabey, wenn ich den Inhalt des Buchs auf die rechtmäßigste Weise, durch den Kauf des Exemplars, mir zu eigen gemacht, und mich zu keinem Stillschweigen verpflichtet habe.

Endlich kann auch kein damnum injuria datum dabey statt finden, weil dies darinn besteht, daß ich das patrimonium alterius, vel etiam ipsius personam, dolo aut culpa lädiren, der Inhalt einer Schrift aber gar nicht zu dem patrimonio ders Autors gehört, nachdem er denselben zur öffentlichen Bekanntmachung hingegeben hat.

Ich fasse nun meine Gründe nochmals kurz zusammen: Drucken ist nichts mehr als öffentlich nacherzählen; Oeffentlich nacherzählen darf ich alles, was öffentlich gesagt worden – dies müssen sich alles Volks=Redner auf Canzeln und in Gerichtshöfen gefallen lassen. Ja! wenn ich sogar das, was ich erhorcht habe, drucken lassen will; so kann die Regierung meine Schelmerey nicht be-

strafen, in so fern ich nicht unerlaubterweise auf dem Platze stand, wo ich stand, als ich horchte.

Die Gedanken eines Menschen können nur so lange sein Eigenthum seyn, als er sie entweder gar nicht, oder unter dem Siegel der Verschwiegenheit mittheilt.

Der Inhalt einer Schrift kann kein Gegenstand eines *dominii* seyn, läßt sich also auch nicht verkaufen. Es findet kein *jus in re*, sondern nur ein *jus ad rem* dabey Statt. Einen Vertrag kann man also darüber schliessen, und dieser Vertrag erstreckt sich auf den Verlag, das heißt: auf die öffentliche Bekanntmachung jenes Inhalts.

Der Verfasser überträgt dem Verleger das Recht, seine geschriebenen Gedanken zuerst nachzuerzählen, nachzuschreiben, nachzudrucken, und legt ihm die Verbindlichkeit dazu auf. Der Verleger giebt ihm Geld dafür, weil er die Speculation gemacht hat, aus der ersten Mittheilung dieser Gedanken dadurch Geld zu lösen, daß er von Jedem, dem er sie mittheilt, sich etwas gewisses bezahlen läßt.

Es ist des Verlegers Sache, zu überlegen, ob er aus dieser ersten Mittheilung auf einmal so viel Vortheil ziehn kann, daß niemand von Denen, welchen er den Inhalt des Buchs für Geld mittheilt, ihm dadurch den Gewinnst entzieht, daß er denselben mündlich oder schriftlich nacherzählt, als welches er erwarten muß.

Einen Dritten geht, ausser in *foro conscientiae*, der Vertrag des Verlegers mit dem Schriftsteller, das heißt des Erzählers mit dem Nacherzähler, nichts an; Er hat ohne Bedingung sein Geld bezahlt und ist in gleichem Falle mit Dem, welcher den Abguß einer antiken Büste kauft und sich nicht darum zu bekümmern braucht, wie theuer Dem, welcher die Erlaubniß, den ersten Abguß vom Originale zu nehmen, diese Erlaubniß zu stehn gekommen ist.

Alle diese Gründe aber fallen weg, so bald der Landesherr einem Verleger ein Privilegium über ein Buch ertheilt. Nicht, als gäbe ich zu, es habe auch nur einmal der Landesherr das Recht, die Freyheit, fremde, öffentlich gesagte Worte nachzuerzählen, einzuschränken, sondern indem ich glaube, daß ein solches Privilegium den Effect haben müsse, den Consens des Publicums zu der Bedingung, unter welcher der Schriftsteller seine Gedanken bekannt macht, zu

suppliren, weil diese Bedingung doch auf Billigkeit und Redlichkeit beruht, und die Vorsteher des Staates das Recht haben müssen, unstreitige moralische Pflichten durch Gesetze zu sanctioniren. Nur bemerke ich dabey, daß ein bloßes kaiserliches Privilegium von der Art wohl nicht in allen teutschen Staaten für verbindlich geachtet werden mögte.

Und nun sey es mir erlaubt, noch ein Paar Worte über einige Stellen in Ihrer Schrift: über den Verlagsraub zu sagen. Was Sie Seite 28 und 29 anführen, nämlich: „daß niemand einen Verfasser zwingen könne, sein Werk drucken zu lassen, noch es ohne seinen Willen, wenn er das Manuscript fände oder stöhle, herausgeben dürfe“ – das ist ganz gewiß wahr. Aber wenn er es einmal hat drucken und verkaufen lassen; so hat er ja in die öffentliche Bekanntmachung eingewilligt, und es ist nun nur noch die Frage, ob er den tausend Menschen, welche es gekauft haben, verwehren könne, den Inhalt auf beliebige Weise weiter bekannt zu machen?

Der Drucker, von welchem Seite 31 die Rede ist, kann freylich bestraft werden, wenn er nachschießt und Exemplare zu seinem Vortheile verkauft, denn mit ihm unmittelbar ist ja contrahirt worden.

Das läßt sich aus meinen Sätzen gar nicht folgern, was Seite 33 steht, daß ich darum auch Privat=Briefe drucken lassen dürfte, denn die sind ja offenbar nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt; und doch ist sehr die Frage, ob auch diese Schelmerey gerichtlich bestraft werden könnte?

Gegen einen Nachdrucker, welcher mein Buch verstümmelt und dennoch meinen Namen davorsetzt, habe ich eine Action, denn er handelt dolose, ist ein falsarius.

Das Gleichniß von den Thalern, Seite 83 halte ich nicht für passend. Thaler darf nur der schlagen, welcher das Münzrecht hat; aber Verlagsrecht im Allgemeinen hat jeder Buchhändler, ja! jeder Mensch. Wer Thaler mit fremdem Gepräge schlägt, der begeht ein offentbares falsum, denn der Stempel soll ja anzeigen, daß dies Stück Geldes aus dieser und keiner andern Münze gekommen ist. Auch kann ein Buchhändler gewiß mit Recht gezüchtigt werden, der den Namen eines andern Verlegers, sowohl wie der Schurke, welcher den Namen eines andern Schriftstellers misbraucht. Das ganze teutsche Publicum sagt, der Herr von Kotzebue haben dies Bubenstück kürzlich gegen mich begangen. Es steht vielfach gedruckt und man muß erwarten, wie er sich

vertheidigt. Solche Verbrechen kann man freylich mit Staubbesen oder Brandmark bestrafen, wenn sie erwiesen werden, besonders wenn von einem Producte, wie Barth mit der eisernen Stirne, die Rede ist, in welchem Matrosen=Witz mit Banditen=Tücke wetteifert.

Als ich so weit geschrieben hatte, bemühte ich mich, den Aufsätze des würdigen Herrn Doctors Reimarus zu bekommen, damit ich sehen mögte, in wie fern ich meine Gedanken durch seine bessern Einsichten berichtigen könnte; ich konnte aber das Stück des Magazins, in welchem er steht, hier nicht auf-treiben. Dagegen fiel mir eine Abhandlung des Herrn Geheimen Justizraths Pütter über diesen Gegenstand in die Hände. Ich gestehe, daß mich die Gründe dieses großen Gelehrten nicht überzeugt haben. Unter andern ist mir Folgendes darinn aufgefallen: Er sagt: „Der Buchhändler verhalte sich zum Drucker, wie der Kaufmann zum Fabricanten;“ und doch läßt er die Folgerungen, welche sich aus diesem Satze ziehn lassen, nicht gelten. Diesem sucht der Herr Geheime Justizrath dadurch auszuweichen, daß er dem Verfasser, weil er den Stoff zu der fabrizirten Waare geliefert hat, ein besonderes Recht eingeräumt; allein, was kümmert den Käuferm woher der Stoff zu der Waare gekommen ist, die er gekauft hat? Wenn er nun Lust fühlt, dies Fabricat nachzumachen; wenn er den Stoff dazu nicht etwas stiehlt, sondern ihn in der gekauften Waare selber findet, folglich den Stoff mit gekauft hat; wer kann es ihm untersagen?

Ich kann nicht unterlassen, anzuführen, welche von dem Herrn Geheimen Justizrathe citirte Schriftsteller gänzlich meiner Meinung sind. [ ...der Canzler Ludewig ... etc ... ]

Die Juristen=Facultät in Jena hat im Jahre 1722 in einem rechtlichen Bedenken gleichfalls zum Vortheile des Nachdrucks entschieden. Derselben Meinung sind beygetreten die Fakultäten in Giessen, Helmstädt und Erfurth.

Noch führt der Herr Geheime Justizrath an: *Fried. Behmeri nouum jus controversum* (Lemg. 1771. 4.) obs. 75 p. 488 de eo, quod justum est circa librorum, privilegio carentium, reimpressionem, und endlich die im Jahre 1773 in Hamburg herausgekommene Schrift, welche den Titel führt! „Der Bücherverlag in allen Absichten genauer bestimmt.“ etc.

Sehen Sie, werthgeschätzter Herr! das ist alles, was ich über diesen Gegenstand zu sagen weiß! Ich kann mich von Irrthum blenden lassen; aber gewiß ist es nicht möglich, unpartheyischer darüber zu urtheilen, als ich, der ich

selbst durch die Nachdrucker gelitten habe und ihren Unfug von Herzen verabscheue. Sehr wünschte ich, daß es möglich wäre, dem Unwesen in Teutschland zu steuern, aber theils wird dies schwerlich je mit Einstimmung aller Regierungen geschehen; theils müßte dann dagegen auch, durch Verordnungen, dem übermäßigen Wucher der Buchhändler gesteuert, ihnen eine gewisse Taxe vorgeschrieben werden; und wie ist das möglich? – Und wäre denn auch am Ende allen Nachruckern in Teutschland das Handwerk gelegt; wer kann hindern, daß auf den Grenzen, besonders in Straßburg, neue Fabriken von der Art errichtet werden.

---

*copyright by*

**Edition Re/Source**  
**Wolfratshausen**

zeit / kritik  
schrift / bild